

Mitteilung des Regulatory Board Nr. 1/2018

vom 1. Februar 2018

Richtlinie betr. die Nutzung der elektronischen Plattform CONNEXOR Listing Enhancement für die Kotierung von Derivaten

Beschluss des Regulatory Board: 8. Juni 2017

Inkrafttreten: 1. März 2018

I Ausgangslage

Seit 2011 besteht für Emittenten die Möglichkeit, Kotierungsgesuche für Derivate elektronisch über die internetbasierte Anwendung CONNEXOR Listing Enhancement einzureichen.

Voraussetzung für die Benutzung von CONNEXOR Listing Enhancement ist ein Nutzungsvertrag und Allgemeine Bestimmungen zwischen dem Emittenten und SIX Swiss Exchange AG. Dieser Nutzungsvertrag und die Allgemeinen Bestimmungen werden neu in die Richtlinie betr. die Nutzung der elektronischen Plattform CONNEXOR Listing Enhancement für die Kotierung von Derivaten (Richtlinie Connexor Listing Enhancement [[RLCLE](#)]) überführt. Gegenüber der Regelung im Nutzungsvertrag und den Allgemeinen Bestimmungen enthält die Richtlinie kleinere formelle Anpassungen, die jedoch keine materiellen Auswirkungen auf die Benutzung von CONNEXOR Listing Enhancement haben. Für die Benutzer der Dienstleistung von CONNEXOR Listing Enhancement besteht kein Handlungsbedarf.

Die Einführung der neuen Richtlinie bedarf einer Anpassung des Zusatzreglements für die Kotierung von Derivaten (ZRD). Durch die Einführung des Art. 30^{bis} ZRD wird die reglementarische Grundlage für die Einführung der Richtlinie Connexor Listing Enhancement geschaffen.

II Inkraftsetzung

Das angepasste Zusatzreglement für die Kotierung von Derivaten sowie die neue Richtlinie CONNEXOR Listing Enhancement treten am **1. März 2018** in Kraft. Mit der Inkraftsetzung der Richtlinie betr. die Nutzung der elektronischen Plattform CONNEXOR Listing Enhancement werden der Nutzungsvertrag und die Allgemeinen Bestimmungen obsolet.

Die [Mitteilungen des Regulatory Board](#) sind auf Deutsch, Französisch und Englisch über Internet abrufbar und können unter [Online Services](#) kostenlos abonniert werden.